

Hamburgisches Reisekostengesetz (AUSZUG)
(HmbRKG)
in der Fassung vom 21. Mai 1974¹⁾

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 106)
--

Fußnoten 1) Bekanntgemacht auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.1974 (HmbGVBl. S. 9)

§ 5
Fahrkostenerstattung

(1) ¹ Für Strecken zu Lande und zu Wasser, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet. ² Satz 1 ist entsprechend bei der Erledigung von angeordneten oder genehmigten Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte anzuwenden. ³ Wenn aus triftigen Gründen ein Liegewagen benutzt werden muss, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. ⁴ Sofern die Benutzung eines Flugzeugs aus wirtschaftlichen oder dienstlichen Gründen notwendig ist, werden die Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattet. ⁵ Die Kosten für die Abgeltung externer Kosten von Flugreisen sind einzubeziehen. ⁶ Wird die Dienstreise oder der Dienstgang an der Wohnung angetreten oder beendet, so werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären.

(2) ¹ Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen. ² Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt oder der für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte beschaffte private Zeitfahrtausweis für dienstliche Zwecke mitgenutzt werden kann. ³ Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn die Dienstreisenden sie aus triftigen Gründen benutzen mussten. ⁴ Bei Benutzung eines Schlafwagens ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹ Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. ² Liegen keine triftigen Gründe vor, darf keine höhere Reisekostenvergütung gezahlt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6
Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) ¹ Für Fahrten mit anderen als den in § 5 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. ² Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. ³ Der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung darf nicht höher werden als beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Sinne von § 5 Absatz 1. ⁴ Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. ⁵ Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

(2) Hat ein Dienstreisender in einem Beförderungsmittel nach Absatz 1 Personen mitgenommen, die nach diesem Gesetz oder anderen für die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält er eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer.

(3) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach anderen als in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhält er eine Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Für Strecken, die mit einem Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 5 Cent je nachgewiesenen Kilometer gewährt.

(5) § 5 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

Anwendungshinweise zum HmbRKG

Kosten für den Hin- und Rückweg von und zur Arbeitsstätte haben die vom Zuwendungsempfänger eingesetzten Arbeitskräfte stets selbst zu tragen. Erstattungsfähig sind nur die Kosten, die den Arbeitskräften durch unmittelbar beruflich bedingte Aufgaben entstehen. Daher sind Arbeitskräfte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, einen privaten ÖPNV-Ausweis oder eine private Bahncard auch beruflich zu nutzen. Eine Erstattung der Kosten von ÖPNV-Ausweisen / Bahncards ist also regelmäßig nicht zuwendungsfähig. Ausnahme: Die Arbeitskraft würde für den Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte nur eine günstigere Karte benötigen, dann sind die Mehrkosten für eine beruflich benötigte Ausweitung erstattungsfähig. Wird ein privates Kraftfahrzeug benutzt, sind nur die Fahrten zwischen regelmäßiger Arbeitsstätte und dem jeweiligen Einsatzort mit 20 Cent je gefahrenen Kilometer erstattungsfähig. Fahrten zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte hingegen sind auch bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs nicht erstattungsfähig. Wird ein von der regelmäßigen Arbeitsstätte abweichender Einsatzort direkt vom Wohnort aus angefahren, ist der Berechnung die Strecke zwischen regelmäßiger Arbeitsstätte und Einsatzort zugrunde zu legen. Etwaige Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgegolten.

Besteht für den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, erhöht sich die Erstattung auf 30 Cent je gefahrenen Kilometer; die Begrenzung auf die ÖPNV-Kosten Klasse 2 gilt dann nicht. Werden mit der Zuwendung Fahrtkosten für die beruflich notwendigen Fahrtwege geltend gemacht, sind diese mit den notwendigen Angaben zu dokumentieren und auf Abforderung nachzuweisen (siehe Muster-Vordruck ([link](#))). Ein gegebenenfalls bestehendes erhebliches Interesse ist besonders im Verwendungsnachweis immer zu begründen.

Schäden an privaten Kraftfahrzeugen bei beruflich bedingten Fahrten können erstattet werden, wenn an der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs für beruflich bedingte Fahrten ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Es gelten folgende Voraussetzungen:

1. Das erhebliche Interesse an der Kraftfahrzeug-Nutzung wurde vorab schriftlich festgestellt.
2. Der Schaden muss in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der beruflich bedingten Fahrt eingetreten sein.
3. Falls ein während der beruflich bedingten Fahrt abgestelltes Kraftfahrzeug beschädigt worden ist, muss sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeugs aus der Ausübung des Dienstes (z.B. Abstellen des Kraftfahrzeuges und Verrichten des Dienstgeschäfts oder Unterbrechung des Dienstes zur Einnahme einer Mahlzeit während der Mittagspause usw.) ergeben haben.
4. Schadenersatz ist nur zu leisten, wenn der erstattungsfähige Betrag 15 Euro übersteigt.
5. Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die oder der Beschäftigte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann (z.B. Leistungen aus Schutzbriefen, Schadenersatzanspruch gegen Dritte).
6. Soweit ein Schaden durch die oder den Beschäftigten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, scheidet ein Schadenersatz aus. Leichte Fahrlässigkeit führt nicht zu einer Minderung des Erstattungsanspruchs